

Welche Besonderheiten beim Mindestlohn gelten für Ehrenamtliche?

VZ: 2017

Das MiLoG sieht keine Mindestlohnansprüche für ehrenamtlich Tätige vor. Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht der Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder die wirtschaftliche Existenz verbessern soll. Vielmehr ist eine ehrenamtliche Tätigkeit nach Auffassung des Gesetzgebers "ein Ausdruck innerer Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls sowie den Sorgen und Nöten anderer Menschen".

In der Begründung der Bundesregierung zum MiLoG ist auch ehrenamtlich tätig, der einen Freiwilligendienst i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG leistet.

Dazu gehören im Einzelnen:

- Bundesfreiwilligendienst i. S. d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
- freiwilliges soziales Jahr i. S. d. Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
- freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
- europäischer Freiwilligendienst i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
- Dienste im Ausland i. S. v. § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
- entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung v. 01.08.2007,
- Freiwilligendienst aller Generationen i. S. d. § 2 Abs. 1a SGB VII ,
- internationaler Jugendfreiwilligendienst i. S. d. Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend v. 20. 12. 2010.